Verjährung

Forderungen überprüfen

Zum Ende „aller Jahre wieder" geht es um die regelmäßige Verjährungsfrist. Diese beträgt drei Jahre und beginnt typischerweise mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, also mit Ablauf des 31.12. Bernd Drumann, Geschäftsführer der Bremer Inkasso, geht nachfolgend auf die wichtigsten Punkte ein.

Leider gibt es in vielen Unternehmen immer wieder offene Forderungen, die vergessen werden oder die über einen längeren Zeitraum nicht realisiert werden können. Für eine Prüfung der Verjährung zum 31.12. sollten offene Rechnungen mit Fälligkeit während des vorvorletzten Jahres sorgfältig durchgesehen werden. Das allein reicht jedoch nicht.

Generell gilt: Eine Rechnung ist zeitnah zur erbrachten Lieferung oder Leistung zu erstellen. Entscheidend ist der Zeitpunkt, zu dem die Forderung fällig geworden ist und nicht der Zeitpunkt oder das Datum der Rechnungsstellung.

Eine einseitige Handlung wie das Verschicken einer einfachen Mahnung reicht dabei definitiv nicht aus, um einen Neubeginn der Verjährung zu bewirken. Die Verjährung beginnt nach § 212 BGB erneut, wenn ein Anerkenntnis des Schuldners vorliegt oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass die neue Verjährungsfrist mit dem Tag des Anerkenntnisses beginnt und nicht, wie sonst bei der regelmäßigen Verjährungsfrist üblich, erst mit dem Ende des Jahres (§ 199 BGB). Selbiges gilt auch für besagte gerichtliche oder behördliche Vollstreckungsmaßnahme.

Grundsätzlich beginnt mit einer Teilzahlung die Verjährungsfrist erneut zu laufen. Allerdings ist entscheidend, ob mit der Teilzahlung dann auch die noch bestehende Restforderung anerkannt wird. Wird die Restforderung bestritten, beginnt für diese die Verjährungsfrist nicht neu. Eine Teilzahlung bedeutet also nicht zwingend ein Anerkenntnis der Gesamtforderung. Hierzu kann man zum Beispiel auch überprüfen, was der Schuldner im Verwendungszweck der Überweisung zu seiner Zahlung angegeben hat. Es ist dringend zu

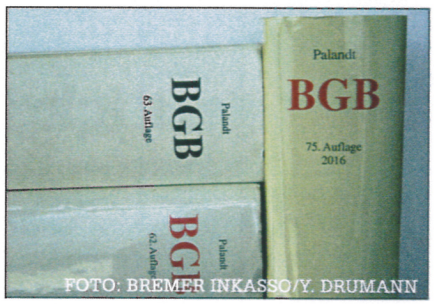

FOTO: BREMER INKASSO/Y. DRUMANN

empfehlen, sich das Anerkenntnis der Gesamtschuld schriftlich bestätigen zu lassen. Andernfalls sollte man vorsichtshalber auch bei einer Teilzahlung erst einmal davon ausgehen, dass die Restforderung bestritten ist.

Verjährungsfristen können durch eine ‚Hemmung' zum Stillstand kommen, also für einen gewissen Zeitraum, den der Hemmung, nicht weiterlaufen. Dafür bedarf es eines Hemmungsgrundes. Generell gilt: Fällt dieser Grund weg, läuft auch die Frist weiter. Die Dauer der Hemmung wird also der Verjährungsfrist hinzugerechnet. Bei der so genannten ‚Ablaufhemmung' kann die Verjährungsfrist hingegen nicht ablaufen, bis nach einem Ereignis eine gewisse Zeit verstrichen ist.

Die Verjährungsfrist ist gehemmt, wenn zwischen Gläubiger und Schuldner Verhandlungen über den Anspruch (die Forderung) oder die Umstände, die diesem Anspruch zu Grunde liegen, geführt werden. Die Verjährung ist so lange gehemmt, bis einer der Verhandlungspartner die Fortsetzung der Verhandlung verweigert (§ 203 Satz 1 BGB). Die Verjährung tritt dann allerdings frühestens drei Monate nach Wegfall des Hemmungsgrundes, also nach Ende der Hemmung ein (§ 203 Satz 2 BGB).

Anzumerken ist hier noch, dass die Beweislast für die Verjährung in der Regel beim Schuldner liegt, beweispflichtig für das Vorliegen einer Hemmung aber ist der Gläubiger, denn er ist durch die Hemmung als Ausnahmetatbestand begünstigt.

Um zu vermeiden, dass der Schuldner im schlimmsten Fall zu Recht die ‚Einrede der Verjährung erhebt', also erklärt, er zahle nicht, da die Forderung verjährt sei, ist zur Hemmung grundsätzlich die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens geeignet. Der Antrag auf Erlass eines gerichtlichen Mahnbescheides sollte bei Gericht spätestens am letzten Tag der Verjährungsfrist im Original und ohne formelle Mängel eingereicht sein.

Der Schuldner kann die Forderung anerkennen. Auch damit beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Aus Beweisgründen sollte so eine Forderungsanerkennung immer schriftlich erfolgen und eine genaue Auflistung der anerkannten Forderungen beinhalten. Ganz wichtig hier: Das Schriftstück muss mit Datum versehen sein.

Mit dem Schuldner kann eine Vereinbarung getroffen werden, dass die Verjährungsfrist verlängert wird. Ebenso kann man bei dem Schuldner eine Erklärung einholen, dass dieser auf die Einrede der Verjährung verzichtet.

Auch für die beiden letztgenannten Punkte gilt: Die Vereinbarungen schriftlich festhalten und auch hier das Datum nicht vergessen.